

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Muri, 14.8.2018

Stellungnahme zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR); [SAR 781.200]; §38 Verwaltungsstrafen betreffend Litteringverbot; Teilrevision

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Gesetzesanpassung. Der Nationalrat hat die Einführung einer nationalen Litteringbusse im 2016 überraschend abgelehnt. Das ist sehr bedauerlich, hat er doch die Möglichkeit verpasst, ein nationales Problem einheitlich zu lösen. Nun ist der Kanton gefordert, dass es wenigstens eine kantonale Lösung gibt und nicht jede Gemeinde etwas anderes regelt. Mit der vorliegenden Anpassung des EG Umweltrechts wird eine pragmatische Lösung vorgeschlagen.

Die Litteringbusse wird das Litteringproblem nicht gänzlich lösen können. Sie ist aber ein wichtiges Zeichen an diejenigen, die nach wie vor Abfall achtlos auf den Boden und die Felder werfen und sich nicht darum kümmern, was dies für Konsequenzen hat und haben kann. Bussen sind nicht dazu da, jedes Vergehen zu ahnden, sondern dann, wenn jemand erwischt wird, auch angemessen zu bestrafen.

Kampagnen gegen Littering gibt es genug und sie sind auch weiterhin nötig. So hat der BVA in diesem Jahr an 50 Standorten im Aargau sogenannten Mahnmahle hingestellt, die auf das Problem aufmerksam machen. Zudem arbeitet er auch mit der IG saubere Umwelt an verschiedenen Projekten. Leider stumpfen die verschiedenen Kampagnen irgendwann auch ab und der Frust der Betroffenen, die sich gleichzeitig um Aufklärung bemühen, wird grösser. Es kann wohl kaum jemand ehrlich behaupten, dass er nicht wisse, dass Abfall nicht achtlos weggeworfen werden darf. Die schlussendlich wenigen Menschen, die Littering noch betreiben, sind mit Sicherheit kampagnenresistent. Zudem müssen diese Kampagnen ja auch von irgendwem bezahlt werden und es sind kaum die Litterer selber.

Die Landwirtschaft ist vom Littering besonders betroffen. Liegt Abfall in Wiesen und Feldern, die als Tierfutter genutzt werden, wird es kritisch: Erstens sieht man im hohen Gras den Abfall schlecht und zweitens findet die Futterernte heute mechanisch statt. Das heisst, eine Maschine mäht das Gras und schneidet es in kleine Teile, die dann siliert und für den Winter haltbar gemacht werden. Harte Fremdkörper wie Aludosen oder Plastikflaschen gelangen so als spitze und gefährliche oder sonst schädliche Fremdstoffe in den Magen der Tiere. Die Tiere erleiden innere Verletzungen und es kommt zu Entzündungen und Schmerzen. In der Folge fressen sie nicht mehr, magern ab, und sterben im Extremfall. Harte und starre Fremdkörper können zudem die Maschinen beschädigen, deren Reparaturen ebenfalls hohe Kosten verursacht. Gesundheitlich bedenklich sind auch Zigarettenstummel sowie Hundekot in Gras, das für die Tierfütterung bestimmt ist.

Aus all diesen Gründen hat der BVA von Anfang an eine möglichst einheitliche Litteringbusse in einer Höhe, die auch etwas bewirken sollte, unterstützt. Da sie nun auf nationaler Ebene nicht zustande kommt, unterstützt der BVA eine kantonal einheitliche Regelung wie sie vorgeschlagen wird. Mit der Höhe der Busse ist der BVA jedoch nicht einverstanden. Die Busse muss die Grenze des Möglichen im Rahmen einer Ordnungsbusse ausschöpfen und das sind Fr. 300.-. Der BVA lehnt Bussen im Grundsatz ab und erachtet das Instrument der Busse als letztmögliche Massnahme, die nun aber leider ergriffen werden muss.

Anhang 1

4.	Widerhandlungen gegen das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR)	
4.1	Verletzung der Pflicht zur korrekten Entsorgung von Kleinabfällen gemäss § 38 Abs. 1 lit b ^{bis} (Litteringverbot: Liegenlassen oder Wegwerfen von Dosen, Flaschen, Verkaufspackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensresten und dergleichen)	[Busse:]Fr. 100.- Vorschlag BVA Fr. 300.-

Im Weiteren beantragt der BVA,

dass die rechtlichen Grundlagen so angepasst werden, dass auch Behördenmitglieder, Gemeindearbeiter oder weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen (z.B. Ranger, Aufsichtspersonen, Förster, Wildhüter, Fischereiaufseher) ermächtigt werden, Bussen auszustellen.

Begründung zum Zusatzantrag

Es wird mehrfach erwähnt, dass es schwierig sei, die Litteringsünder in flagranti zu erwischen und entsprechend zu büssen. Demzufolge muss der Personenkreis, der Bussen ausstellen kann, möglichst ausgedehnt werden. Gerade Gemeindearbeiter kennen häufig die neuralgischen Orte oder sogar Personen, die regelmässig Abfall nicht ordentlich entsorgen. Ebenso gibt es im Aargau in gewissen Gebieten (z.B. Reusstal, Hallwilersee) sogenannte Aufsichtspersonen oder Ranger, welche bereits mit Aufsichtspflichten ausgestattet sind. Diese Personen müssten deshalb ebenfalls Bussen ausstellen dürfen. Analog zum Kanton Zug sollen zudem weitere Personen, die „vor Ort“ sind, Bussen ausstellen dürfen. Dazu gehören Förster, Wildhüter, Fischereiaufseher usw.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Aargau

sig. Alois Huber
Präsident

sig. Ralf Bucher
Geschäftsführer